

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 73 (1993)

Heft: 7-8: Mehrsprachigkeit

Artikel: Ein Bundesamt für Sprachen : für eine aktive schweizerische Sprachpolitik

Autor: Grin, François

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-165181>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

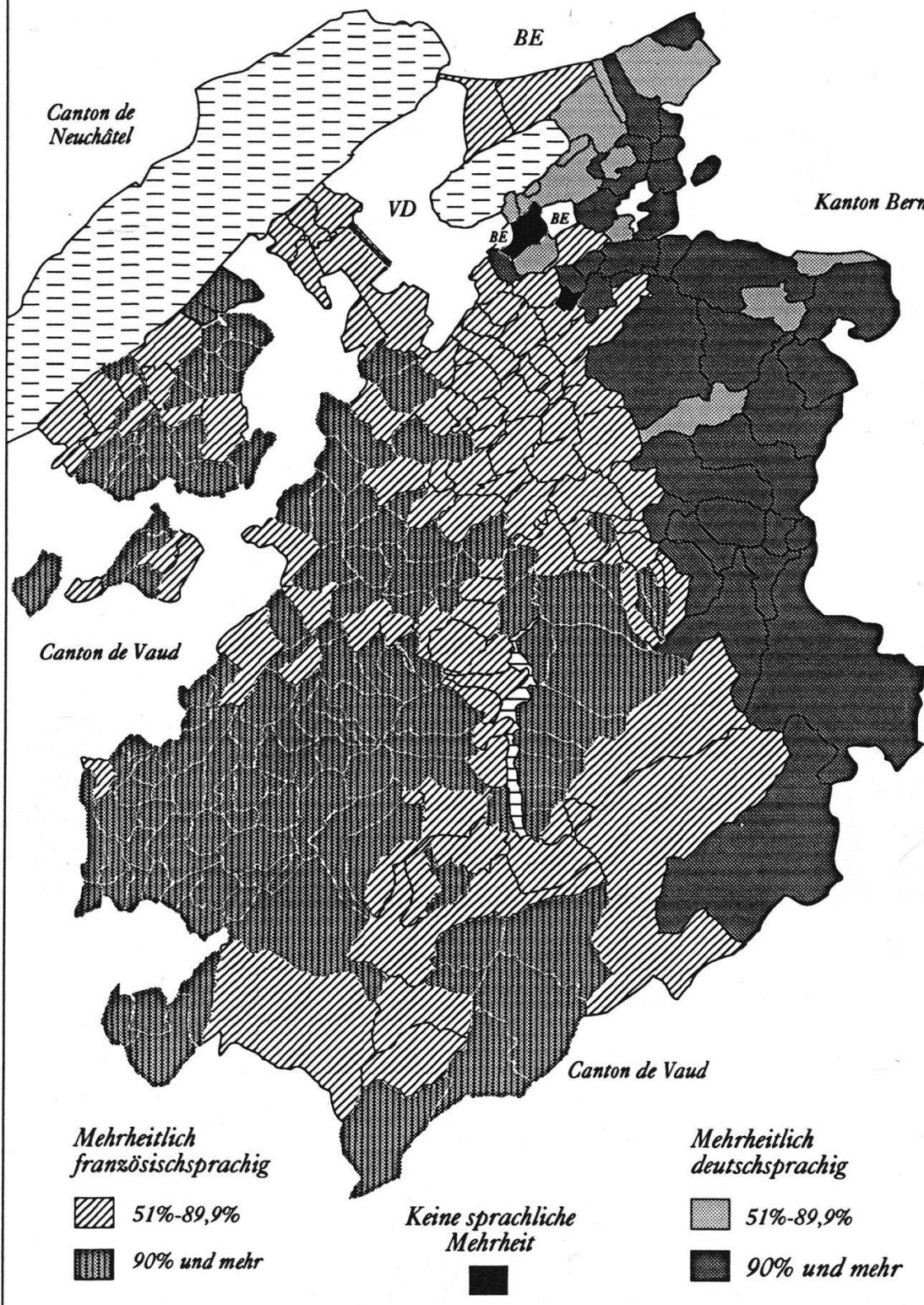
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Sprachverhältnisse im Kanton Freiburg/Fribourg



François Grin

Ein Bundesamt für Sprachen

Für eine aktive schweizerische Sprachpolitik¹

Einführung

In der jetzigen Debatte über die schweizerische Viersprachigkeit, ihre Tragweite und ihr eigentliches Wesen spiegeln sich Spaltungen zwischen verschiedenen Anschauungen der Schweiz und ihrer Mehrsprachigkeit wider. Die Existenz, die Bedeutung und sogar die Behandlung der entstehenden Divergenzen wurden schon öfters untersucht (Schmid, 1981; McRae, 1983). Ob solche Divergenzen heute eher zunehmen, bleibt aber eine Hypothese, deren Relevanz noch nicht festgestellt werden kann. Jedoch ist es klar, dass die Eigenschaften des schweizerischen Plurilinguismus einem Wandel unterliegen (Ris, 1989; Froidevaux, im Druck). Dieses bedingt auch eine Umarbeitung seines juristischen Rahmens, insbesondere die jetzige Revision des *Art. 116 der Bundesverfassung*. Dieser Artikel bestimmt den rechtlichen Status der Sprachen in der Schweiz. Man kann sich nun fragen, ob der neue Artikel fähig sein wird, die Beziehungen zwischen den Sprachgemeinschaften zu erneuern und den Plurilinguismus seinem neuen Kontext anzupassen, in dem der Aufbau der EWG und internationale Wanderungen eine bedeutende Rolle spielen. Mit anderen Worten: Kann der neue Artikel solche Phänomene, die wichtige kulturelle und sprachliche Konsequenzen haben, begleiten, und kann er diese Phänomene beeinflussen, um die Ziele der Gesellschaft zu verwirklichen? Kann die Revision der Bundesverfassung die richtigen Voraussetzungen für eine effektive Sprachpolitik schaffen, die es ermöglichen, die im neuen Artikel bestimmten sowie später hinzukommende als erstrebenswert erscheinende Ziele zu erreichen? Die Antworten auf diese Fragen können nicht ohne gewisse Einschränkungen gegeben werden: Der neue Artikel kann Grundlage für eine echte und zugleich erneuernde und wirksame Sprachpolitik sein, jedoch nur, wenn die anschliessend beschlossenen gesetzlichen Texte und ihre praktische Umsetzung gewisse Voraussetzungen erfüllen. Ziel dieses Textes ist es, diese Voraussetzungen hervorzuheben.

Ich habe nicht vor, die jetzigen Sprachprobleme in der Schweiz zu erörtern oder eine Reihe von Massnahmen vorzuschlagen. Dies wurde schon reichlich in verschiedenen Büchern und Artikeln behandelt. Man findet zum Beispiel eine Diagnose des sprachlichen Zustandes im Bericht des *Eidge-nössischen Departements des Innern* (1989) und eine Analyse seiner ver-

schiedenen Aspekte bei *Camartin* (1989, 1990), *Dürmüller* (1991), *Furer* (1981, 1991, 1992), *Ris* (1990) und *Schläpfer* u. a. (1982). Sprachpolitische Vorschläge, ob grundlegende Prinzipien oder spezifische Massnahmen, finden sich bei *Bianconi* (1992), *Cathomas* (1988), *Furer* (1984), *Grin* (1992), *Keller* (1990) oder in verschiedenen Beiträgen in *Vouga* und *Hodel* (1990). Der vorliegende Artikel behandelt denn auch nicht das häufig besprochene Thema der politischen Debatte über die Sprachen in der Schweiz: die Vorzüge und Nachteile des Territorialitätsprinzips.

Alle diese Fragen sind oft genug zur öffentlichen Aufmerksamkeit gebracht worden, nicht nur anlässlich der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft. Auch die Jugoslawienkrise und der Zerfall der ehemaligen Sowjetunion, präsent durch Nachrichten in Presse und Fernsehen, haben uns daran erinnert, dass ethnische und sprachliche Probleme nicht nur mit Völkerkunde zu tun haben, sondern im allgemeinen auch eine wesentliche Charakteristik der menschlichen Gesellschaften darstellen. Darum verdienen sie, ernst genommen zu werden.

Dennoch existieren notwendige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Implementierung der Sprachpolitik. Alte Angewohnheiten müssen verändert, festgefaßte Traditionen müssen freigerüttelt werden. Nach einer kurzen Zusammenfassung des jetzigen Standes der konstitutionellen Debatte zeigt dieser Artikel, dass man insbesondere Abstand nehmen muss von einer rein juristischen Perspektive, von ausländischen Beispielen lernen kann und eine im regionalen, europäischen und internationalen Kontext eingebettete Sprachpolitik formulieren muss. Jedem dieser Punkte ist ein separater Abschnitt gewidmet. Die entstehenden Konsequenzen für die tatsächliche Implementierung der Sprachpolitik werden im letzten Abschnitt dargelegt.

Die Sprachenfrage in der Schweiz zwischen Rückzug und Erneuerung

In der Fassung von 1938 bestimmt der Art. 116 BV schlicht, dass die Schweiz vier Landessprachen hat, nämlich Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch, aber dass nur die drei ersten auch Amtssprachen sind. Fünfzig Jahre später erweist sich diese karge Feststellung als ganz unfähig, eine lebendige und stabile Viersprachigkeit zu garantieren. Die Misserfolgszeichen sind deutlich zu sehen: der Verfall der relativen Lage des Rätoromanischen, die allmähliche Schwächung der Tessiner *Italianità* und der Präsenz des Italienischen auf nationaler Ebene, die fortschreitende Entlegitimierung des Französischen und des Deutschen zu beiden Seiten der Saane, die unzureichend beherrschte Ausbreitung des Englischen in der Kommunikation zwischen Schweizern verschiedener sprachlicher Herkunft

und die ungeklärten respektiven Rollen des Deutschen und der alemannischen Dialekte in der Deutschschweiz.

Im Juni 1985 reichte der Graubündner *Nationalrat BUNDI* eine Motion zur Revision des Art. 116 BV ein. Da das Parlament und der Bundesrat die Besorgnisse Bundis teilten, wurde eine Arbeitsgruppe bestimmt, deren Bericht im August 1989 veröffentlicht wurde. Obwohl die ursprüngliche Motion vor allem das dringendste Problem betraf, nämlich das Verschwinden des Rätoromanischen, zeigte eine tiefere Untersuchung der sprachlichen Lage der Schweiz, dass man es mit einem Fragenkomplex zu tun hatte, der eine umfassende Behandlung verlangte.

Aufgrund der Schlussfolgerungen des Berichts und den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens, das der Veröffentlichung des Berichts folgte, legte der Bundesrat am 4. Mai 1991 den Kammern eine neue Fassung des Artikels 116 BV vor. Die Regierung schlug einen Text vor, der auf folgenden Prinzipien beruhte: Sprachenfreiheit, Schutz und Förderung der Verständigung zwischen den sprachlichen Gemeinschaften. Dieser Text bezog sich demnach auf die traditionellen Konzepte des Sprachenrechts: die *Sprachenfreiheit* und das *Territorialitätsprinzip*. Neu war jedoch die Bindung dieser Konzepte an eidgenössische und kantonale Pflichten.

Gemäss der Sprachenfreiheit darf jeder die Sprache seiner Wahl gebrauchen. Sie wurde bisher als ungeschriebenes konstitutionelles Recht betrachtet, das einer Person und nicht einer Gemeinschaft innewohnend ist. Sie ist aber nur garantiert, soweit sie nicht mit dem öffentlichen Interesse in Konflikt gerät. Das Territorialitätsprinzip seinerseits ist herkömmlich der Eckstein der schweizerischen Sprachpolitik: Jedem Gebiet entspricht eine Sprache, um seine sprachliche Homogenität zu gewährleisten. Das Territorialitätsprinzip beschränkt demnach die Sprachenfreiheit, weil diese von der geographischen Stellung des Menschen abhängt. Durch das Territorialitätsprinzip wird die Schweiz zu einer Reihe einsprachiger Gebiete. Die Beibehaltung der Sprachgrenzen liegt dann in der Kompetenz der Kantone, mit Ausnahme Graubündens, wo sie den Gemeinden übertragen ist.

Der Vorschlag der Regierung war das Ergebnis eines Reflexionsprozesses, eines breit angelegten Konsultationsvorgangs und einer echt helvetischen Suche nach Konsens. Ziel der Übung war es, gewisse sprachpolitische Leitlinien auf eidgenössischer Ebene festzulegen, ohne jene Föderalisten abzuschrecken, die der Meinung sind, dass allein die Kantone volle Zuständigkeit für sprachpolitische Fragen behalten sollen – unabhängig davon, ob sie ihren Pflichten nachkommen oder nicht. Zum Zeitpunkt, wo diese Zeilen zu Papier gebracht werden, hat der neue Artikel seine endgültige Form noch nicht erhalten; er muss noch im Nationalrat beraten werden, bevor er dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird. In *Abbildung 1* ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung wiedergegeben. Im vom Ständerat abgeschwäch-

ten Text ist die Sprachenfreiheit gestrichen und der Einsatz der Eidgenossenschaft auf eine Unterstützungs- und Förderungsrolle beschränkt, was ihre jetzige Verpflichtung kaum erweitern würde.

Abb. 1

**Bundesbeschluss über die Revision des Sprachenartikels in der Bundesverfassung
(Art. 116 BV)**

Der neue Sprachenartikel

Art. 116

¹ Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

² Das Deutsche, das Französische, das Italienische und das Rätoromanische sind die Landessprachen der Schweiz.

³ Bund und Kantone sorgen für die Erhaltung und Förderung der Landessprachen in ihren Verbreitungsgebieten. Die Kantone treffen besondere Massnahmen zum Schutze von Landessprachen, die in einem bestimmten Gebiet bedroht sind; der Bund leistet ihnen dabei Unterstützung.

⁴ Bund und Kantone fördern die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften und die gesamtschweizerische Präsenz aller vier Landessprachen.

⁵ Amtssprachen des Bundes sind das Deutsche, das Französische und das Italienische. Im Verkehr zwischen dem Bund und rätoromanischen Bürgerinnen und Bürgern sowie rätoromanischen Institutionen ist auch das Rätoromanische Amtssprache. Die Einzelheiten regelt das Gesetz.

Quelle: Bundesrat (1991), Botschaft über die Revision des Sprachenartikels der Bundesverfassung, 91.109, Bundeskanzlei, Bern.

Lässt man den Konflikt zwischen der Änderungsbereitschaft der Exekutiven und dem bisherigen Konservatismus des Gesetzgebers einmal beiseite, stellt sich die Frage, nach welchen Prinzipien oder Richtlinien man eine Sprachpolitik für die Erneuerung der Viersprachigkeit und deren Anpassung an das neue internationale Umfeld auf der Basis eines frischen, aber stark beschränkten Artikels in der Bundesverfassung ausarbeiten kann.

Ein Ausweg aus der juristischen Betrachtungsweise

Schon lange gewährt die Schweiz den Juristen in den öffentlichen Angelegenheiten und in der Orientierung ihrer Politik eine dominierende Rolle.

Die Sprachplanung stellt auf dieser Ebene keine Ausnahme dar. Die Schweiz verfügt zwar über eine ausgezeichnete juristische Tradition: ihren Fachleuten wird nicht nur innerhalb der eigenen Landesgrenzen Gehör geschenkt; die Erörterung der juristischen Eigenschaften gewisser sprachpolitischer Prinzipien ist die Quelle einer bedeutenden Literatur und Jurisprudenz (*Rossinelli*, 1989; *Vileta* 1991; *Voyame*, 1989). Die Juristen sind nicht nur diejenigen, die sich am meisten zur Sprachproblematik äussern, sondern auch vor allem diejenigen, deren Ratschlag man in der Schweiz sucht.

Dieses Beinahe-Monopol, das den Juristen zugestanden wird, ist bedauerlich. Erstens zwingt es die sprachpolitischen Entschlüsse in ein gewisses formales Korsett, ohne die wesentlichen Eigenschaften der Sprachprobleme zu beachten. So bestimmte beispielsweise das Bundesgericht 1982 im Urteil Brunner, dass ein Gebiet, in dem mehr als 30 Prozent der Bevölkerung eine andere Nationalsprache als die der lokalen Mehrheit sprechen, als zweisprachig zu betrachten sei. Dies sieht wie eine minderheitsfreundliche Massnahme aus, ist aber keineswegs eine solche; sie hilft nur sich ausdehnenden Minderheiten wie den sich in den rätoromanischen oder welsch-freiburger Gemeinden niederlassenden Deutschsprechenden. Zwischen den Sprachen besteht ein Ungleichgewicht, und das Wort «Minderheit» hat in verschiedenen Situationen eine ganz unterschiedliche Bedeutung. Darum betont die Literatur, dass das Wort «Minderheit» eher im soziologischen als demographischen Sinne zu verstehen ist. Es wäre dann angebrchter, von dominierten und dominierenden Sprachen anstatt von Minderheits- und Mehrheitssprachen zu sprechen (*Calvet*, 1987). Eine rein juristische Perspektive kann nur mit grösster Mühe diese wesentliche Unterscheidung wahrnehmen.

Zweitens beschränkt sich das Problem nicht auf einzelne Beschlüsse. Es geht vielmehr um die Entwicklung eines sprachpolitischen Gesamtkonzeptes. Ein im wesentlichen juristisches Verständnis kann eine solche Ausarbeitung behindern und ist nicht in der Lage, die von den Sozialwissenschaften – zudem des öfteren im Ausland – entwickelten Konzepte zu benutzen. Sich hierauf zu beschränken, würde bedeuten, den Wagen vor die Ochsen zu spannen. Es sollte den Disziplinen zukommen, deren Berufung es ist, über das Soziale (auch im sprachlichen Bereich) nachzudenken, Ziele und Richtlinien der Sprachpolitik vorzuschlagen. Gleichzeitig können sie aufzeigen, welche Massnahmen im Hinblick auf die Ziele zu ergreifen sind und welche Bedingungen dafür erfüllt sein müssen. Die Juristen ihrerseits formulieren die vorgeschlagenen Massnahmen als Gesetzestext und präzisieren gegebenenfalls die notwendige Anpassung an den bestehenden juristischen Rahmen. Darüber hinaus spielt die Jurisprudenz eine unersetzbare ethische Rolle, um die Übereinstimmung der sprachpolitischen Massnah-

men mit den moralischen Normen eines Rechtsstaates zu sichern. Dagegen kann man nicht erwarten, dass sie allein alle notwendigen Kenntnisse bereitstellt und alle Überlegungen für eine vollständige Sprachplanung anstellt. Dies trifft zu auf allgemeine Fragen wie z. B. die Beziehung zwischen der Verteilung der politischen und wirtschaftlichen Macht auf der einen Seite und dem Niedergang der Minderheitssprachen auf der anderen, als auch auf beschränktere Prozesse wie z. B. die Überlieferung einer Sprache zwischen Generationen.

Weil sie sich selbst nicht anerkannt hat, mangelt es der schweizerischen Sprachpolitik immer noch an den notwendigen Mitteln. Zudem hat sie sich in eine Teilsicht der Fragen, die sie beantworten muss, eingeschlossen. Die die Sprachen betreffenden Beschlüsse wurden dann in einen engen Rahmen gezwängt, der die Beiträge der Soziologie, der Wirtschaftswissenschaft und der Politikwissenschaft ausschliesst. Daraus ergibt sich, dass die alltägliche sprachliche Praxis, die Kosten und Nutzen (im breitesten Sinne) verschiedener Formen der sprachlichen Umwelt und die begleitenden Machtpiele nicht in Betracht bezogen werden können.

Dabei kann sich die Schweiz auf eine reiche Tradition der Linguistik beziehen. Die Linguistiker können zwar präzise Beobachtungen über wichtige Phänomene wie die Verwandlung mundartlicher Varianten oder die Erhaltung des Französischen bei welschen Familien in Basel (*Lüdi, Pietro und Papaloïzos*, 1989/90) bieten. Ihnen fehlen jedoch in gleichem Masse wie den Juristen die Mittel, um auf die zentralen Fragen, die von jeder Art der politischen Entscheidung aufgeworfen werden, antworten zu können: Welche Änderungen lohnen sich? Warum? Zu welchen Bedingungen? Und zu welchem Preis? Obwohl sie solche Fragen nicht gelöst haben, haben die verschiedenen Sozialwissenschaften diese Probleme identifiziert und Bestandteile von relevanten Antworten vorgeschlagen (*Cooper*, 1989; *Fishman*, 1991; *Rubin und Jernudd*, 1971). Es ist höchste Zeit, dass die Schweiz in die Ausarbeitung ihrer Sprachpolitik die Sozialwissenschaften einbezieht.

Die ausländischen Beispiele

In mehreren Staaten muss die eine oder andere Art der Mehrsprachigkeit verwaltet werden. Die sprachliche Homogenität ist im allgemeinen eine Ausnahme, um so mehr in Anbetracht der Existenz von eingeborenen und eingewanderten sprachlichen Minderheiten. Von den zwölf Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft ist nur Portugal sprachlich homogen (Abb. 2). Gewisse Länder, wie Spanien und Grossbritannien, haben ihre Mehrsprachigkeit anerkannt; andere dagegen, wie Frankreich, zögern die Anerkennung hinaus oder stellen sie gar ganz in Abrede, wie Griechenland.

Abb. 2**Die Mehrsprachigkeit in der Europäischen Gemeinschaft**

Je nach Quelle können die Schätzungen der Grösse der sprachlichen Gemeinschaften stark abweichen (z. B. für Okzitanisch), oder gut übereinstimmen (z. B. für Walisisch). Sprachliche Minderheiten können sehr klein (z. B. die Ladinischen, mit kaum mehr als 20 000 Sprechern) oder recht gross sein (z. B. die Katalaner, die fast 7 Millionen zählen). Die folgende Aufzählung beinhaltet nur solche Sprachen, die nicht durch Einwanderung in die jeweiligen Mitgliedsländer der EG eingetragen wurden:

Deutschland:	Friesisch, Sorbisch, Dänisch
Vereinigtes Königreich:	Walisisch, Schottisch, Gälisch, Irisch, Scots (Lallans)
Frankreich:	Okzitanisch, Elsässisch, Bretonisch, Korsisch, Flämisch, Katalanisch, Baskisch
Italien:	Sardinisch, Friaulisch, Deutsch, Slowenisch, Ladinisch, Franco-Provenzalisch, Albanisch, Okzitanisch, Katalanisch, Griechisch, Kroatisch, Rom (Zig.)
Irland:	Irisch
Griechenland:	Türkisch, Walachisch, Pomakisch, Rom (Zig.), Albanisch
Spanien:	Katalanisch, Baskisch, Galicisch
Belgien:	Deutsch, Wallonisch
Niederlande:	Friesisch
Dänemark:	Deutsch

Portugal ist der einzige einsprachige Mitgliedstaat der EG. Luxemburg ist aktiv dreisprachig und kombiniert zugleich Letzeburgisch, Deutsch und Französisch. Einige Gruppen wie die Asturianer verlangen heutzutage, dass ihre Sprache in die Liste der von Brüssel anerkannten weniger verbreiteten Sprachen aufgenommen wird. Wallonisch ist die neueste Beifügung.

Trotzdem bieten sie alle Beispiele für verschiedene Stufen von Mehrsprachigkeit. Dazu ist die Mehrsprachigkeit ein beinahe systematisches Kennzeichen afrikanischer und asiatischer Staaten; dies gilt auch in Nord- und Südamerika, wenn amerindische Sprachen in Betracht gezogen werden. Weltweit sind die einsprachigen Länder eine kleine Minderheit (*Calvet*, 1987).

Die Schweiz ist demnach in ihrer Lage nicht einzigartig, auch nicht unter den reichen westlichen Ländern. Sie wird oft als Modell für eine harmonische Verwaltung der Mehrsprachigkeit hervorgehoben. Leider verwaltet die Schweiz nicht einmal: sie treibt dahin (*Raffestin*, 1982) und stützt sich allein auf ein ungenügendes Territorialitätsprinzip, ohne es einmal, wo es am nötigsten wäre, d. h. in Graubünden, anzuwenden. Die Schweiz kann zunehmend eher von ausländischen Fällen lernen, als diesen als Vorbild dienen. Denken wir beispielsweise an das Schulsystem. Sind sich die kanadischen Politiker und Akademiker, welche die Schweiz rasch als Quelle von Lösungen für die kanadischen Sprachprobleme hervorheben (*Brenner*, 1991; *Laponce*, 1992), bewusst, dass man einem Schulunterricht in Rätoromanisch kaum über die vierte Klasse hinaus folgen kann, weil Rätoromanisch allmählich wie eines unter vielen Fächern behandelt wird? Aber wissen das die Schweizer selbst? Und können sie sich vorstellen, wie verblüfft Katalanen oder Québecker darüber wären? Es gäbe ja Grund dazu: Das heutige System behindert die Rätoromanen in der Erlangung der vollen schriftlichen Kompetenz in der eigenen Sprache und beschränkt auch den Umfang ihrer mündlichen Beherrschung der Sprache. Der französisch- oder deutschsprachige Leser stelle sich vor, was heute sein Niveau in Französisch oder Deutsch wäre, wenn er ab dem zehnten Lebensjahr in italienischer oder englischer Sprache hätte Mathematik, Geschichte oder Erdkunde studieren müssen!

Es ist an der Zeit zu handeln, zum Beispiel durch die Aufstellung eines kompletten Klassenzuges in Rätoromanisch bis zur Matura. Man könnte sogar fordern, dass der Schulunterricht im rätoromanischen Gebiet *ausschliesslich* in Rätoromanisch zur Verfügung stehe. Obwohl dies einem auf den ersten Blick als extrem vorkommen mag, praktiziert Québec seit 1977 genau das: Gemäss den Art. 72 und 73 der *Charte de la langue française* ist der Schulunterricht auf französisch auch für Einwanderer verpflichtend. Zugang zum englischsprachigen öffentlichen Schulsystem haben Kinder nur, falls mindestens ein Elternteil irgendwo in Kanada eine englischsprachige Schule besucht hat (siehe Abb. 3). Diese Anordnung ist aber nicht einschränkender als ein 1965 ergangenes Urteil des Bundesgerichtes, gemäss welchem ein Westschweizer Schüler in Zürich die französische Schule *nur* dann besuchen darf, wenn sein Aufenthalt drei Jahre noch nicht überschritten hat.

Abb. 3**Die Loi 101 oder «Charte de la langue française»**

1976 gewann die *Parti Québécois* die Wahlen zum Provinzparlament. Bereits 1977 nahm das neue Parlament die *Loi 101* an, bis heute eine der vollständigsten Sprachgesetzgebungen in der Welt. Ziel dieser Charta war es, die Vorrangstellung der französischen Sprache zu verfestigen, welche durch die fortschreitende Anglizisierung bedroht war, obwohl Englisch nur die Sprache einer Minderheit war (1986: 8 Prozent der Provinzbevölkerung). In der derzeit gültigen Fassung von 1988 geht die *Loi 101* so weit, wie es möglich ist, eine bedrohte Sprache zu schützen und zu fördern. Sie sieht insbesondere folgendes vor:

- den ausschliesslichen Gebrauch des Französischen in der Verwaltung (Art. 14 ff.);
- die Verpflichtung der Freiberuflichen (Ärzte, Anwälte usw.), die französische Sprache zu beherrschen (Art. 35);
- die Verpflichtung aller Arbeitgeber, in der Lage zu sein, sich mit ihren Angestellten auf französisch zu verstndigen (Art. 41);
- das Verbot, von diesen andere sprachliche Kenntnisse als Französisch zu verlangen, es sei denn, solche Kenntnisse sind zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendig (Art. 46);
- die Verpflichtung, alle auf dem Gebiet der Provinz verkauften Güter auf französisch zu beschriften, ohne dabei andere Sprachen auszuschliessen (Art. 51);
- das Verbot, eine andere Sprache als Französisch in der Aussenwerbung (Werbung, Geschäftsschilder, Anschläge usw.) zu benutzen; Ausnahmen sind in gewissen Fällen möglich, insbesondere für kulturelle Aktivitäten ethnischer Gemeinschaften (Art. 58 ff.);
- Beschrnkungen bezüglich des Gebrauchs anderer Sprachen für die Innenwerbung (Art. 58 ff.);
- öffentlicher Schulunterricht ausschliesslich auf französisch (Art. 72), mit Ausnahme gewisser Fälle (Art. 73), so z. B. wenn mindestens ein Elternteil englischsprachigen Schulunterricht in Kanada erhalten hat;
- die Verpflichtung der Unternehmen, den gängigen Gebrauch des Französischen auf allen Hierarchieebenen zu beweisen (Art. 141).

Darüberhinaus sieht das Gesetz verschiedene Ämter vor, deren Aufgabe es ist, die sprachliche Situation in Québec zu analysieren und die Anwendung des Gesetzes zu überwachen. Des weiteren werden andere Problembereiche angesprochen, so z. B. die Terminologie: Art. 116 sieht die Gründung einer Kommission vor, die den Gebrauch des Französischen für technische Begriffe untersucht und gegebenenfalls entsprechende Bezeichnungen vorschlägt.

Nehmen wir ein anderes Beispiel: die sichtbare Präsenz der Sprache. Es ist überraschend, dass keine gesetzliche Vorschrift die Präsenz des Rätoromanischen in der Werbung und in der Beschriftung der Waren vorsieht und dass man im Engadin oder in der Surselva eine einfache *Bäckerei* aufmachen kann, die lokale Sprache dabei vollkommen ausser Acht lassend. Ebenso erstaunt es, dass die Betriebe noch nicht einmal dazu angehalten werden, einen dem Gebrauch des Rätoromanischen dienlichen Arbeitsrahmen zu bieten. Woanders ist dies schon längst gang und gäbe: Die katalanische Generaldirektion der Sprachplanung liess eine Umfrage anstellen, welche die Haltung der Befragten bezüglich des Gebrauchs des Katalanischen im Geschäftsalltag zum Thema hatte, um besser die Mittel zur Propagierung dieses Gebrauchs zu präzisieren (*Generalitat de Catalunya*, 1988). Das Walisische Sprachamt unterbreitet den Unternehmungen Empfehlungen, bietet logistische Unterstützung zur Ausführung solcher Vorschläge und arbeitet mit einer Kommission von Geschäftsleuten zusammen, die in der Förderung der walisischen Sprache engagiert sind (*Bwrdd yr Iaith Gymraeg*, 1990). Auch vor der im August 1991 wiedergefundenen Unabhängigkeit hatte Estland eine verpflichtende gesetzliche Regelung für die Verwendung der Sprache in der Werbung, der Beschriftung und der Kommunikation innerhalb der Firmen eingeführt (*Grin*, 1992).

Auch in diesem Bereich nimmt Québec eine herausragende Stellung ein. Um das «französische Gesicht» der Provinz zu gewährleisten, ist es im Art. 58 des Gesetzes von 1977 den Geschäften verboten, eine andere als die französische Sprache in der Aussenwerbung zu verwenden (Geschäfte, die ethnische oder kulturell-spezifische Güter verkaufen, sowie gemeinnützige Unternehmungen unterliegen dieser Anordnung nicht). Danach ist es derzeit in Québec illegal, eine *bakery* zu führen. Es muss eine *boulangerie* und ausschliesslich eine *boulangerie* sein. Diese Regel gilt auch, wenn der Besitzer zur englischsprachigen Gemeinschaft gehört oder wenn das Geschäft sich in einem englischsprachigen Stadtteil befindet; unter gewissen Bedingungen sind Plakate im Laden selber in anderen Sprachen gestattet. Zum Zeitpunkt der Redaktion zieht die Provinzregierung die Möglichkeit in Betracht, diese Regelung durch eine weniger restriktive zu ersetzen, die die Benutzung anderer Sprachen neben dem Französischen in der Aussenwerbung gestatten würde. Die Begründung dafür ist, die Lage des Französischen gegenüber dem Englischen habe sich seit 1977 so sehr verbessert, dass eine derart restriktive Gesetzgebung nicht mehr nötig sei. Der derzeitige Vorschlag der Québecker Regierung trifft auf Widerstand in weiten Teilen der Bevölkerung, und das Ergebnis des jetzigen Änderungsprozesses ist noch nicht ganz klar.

Weitere Beispiele aus verschiedenen Teilen der Welt liessen sich anfügen. Es geht nicht darum, die Übernahme andernorts geltender Vorschriften zum

Zwecke der Verteidigung des Rätoromanischen zu befürworten: jeder Kontext ist einzigartig und erfordert spezifisch angepasste Massnahmen. Des weiteren untersagen die politischen Sitten der Schweiz (besonders ihre Konsenstradition) so starke Massnahmen wie in Québec – obwohl die Sprachplanung sich dort als sehr wirksam erwiesen hat. Dagegen haben wir von den Walisern, und noch mehr von den Katalanen, viel zu lernen. Was man in Cardiff oder Barcelona verstanden hat, ist, dass man die sprachliche Umwelt genauso beeinflussen kann, wie man für den Umweltschutz eintreten kann, wenn es für gesellschaftlich erstrebenswert erachtet wird. Infolgedessen sind manche Länder oder ausländische Gebietskörperschaften in der Sprachplanung viel weiter als die Schweiz gegangen. Die Schweiz kann auf eine grosse Anzahl von schon im Ausland geprüften und angewendeten Handlungsmöglichkeiten zurückgreifen. Dies sollte bei der Ausarbeitung der im neuen Art. 116 BV erwähnten «*besonderen Massnahmen zum Schutze von Landessprachen*» beachtet werden.

In der schweizerischen politischen und akademischen Diskussion fehlt erstaunlicherweise jeglicher Bezug auf diese ausländischen Fälle. Nichts verbietet es jedoch, sich von diesen Beispielen inspirieren zu lassen und aus diesen Erfahrungen Nutzen zu ziehen. Dafür muss man aber mehrere Tabus brechen, anderswo hinblicken und von der stark irrgigen Idee abweichen, dass die Schweiz immer noch ein Vorbild darstellt.

Die Sprachplanung im internationalen Kontext

Heutzutage kann die Sprachpolitik nicht mehr wirksam sein, ohne dabei supranationale oder weltweite Gegebenheiten in Betracht zu ziehen (*Coulmas*, 1991). Dies ist für die Schweiz von überragender Wichtigkeit, da sie aufgrund ihrer geographischen Lage, dem Anteil des Aussenhandels an ihrer Wirtschaft, ja ihrer Mehrsprachigkeit selber gegenüber dem Ausland ausserordentlich offensteht.

Welches auch der juristische Rahmen sein mag, den die Schweiz dafür wählen wird, werden sich ihre Beziehungen mit der Europäischen Gemeinschaft intensivieren. Unsere Wirtschaftspolitik ist bereits von unserer grossen Nachbarin stark beeinflusst, wie auch unsere Entscheidungen über Güterbeförderung, Energie, Asylantenrecht usw. Ähnliches wird man ebenso im sprachlichen Bereich beobachten können. Die schweizerische Sprachpolitik wird dann ebenfalls von einer der wichtigen sprachlichen Fragen der europäischen Vereinigung mitbestimmt werden: beispielsweise, welche Sprachen im gemeinschaftlichen Verkehr überwiegen werden; ob es möglich, ja legitim ist, in die sprachlichen Ausdehnungs- und Niedergangsprozesse einzugreifen, und welches Ausmass eine solche Intervention haben soll; und schliesslich, ob die in Brüssel übliche Unterscheidung zwischen

Amts- und Arbeitssprache adäquat ist. Diese Fragen bleiben um so offener, als es derzeit keine theoretische Perspektive gibt, um sie zu beantworten, abgesehen von einigen sehr allgemein gehaltenen Aussagen. Trotzdem kann man zwischen den Hauptsprachen bereits Wetteifer beobachten (*Leitner, 1991*). Die Schweiz kann dies nicht vernachlässigen, weil ihre drei grössten Landessprachen unter denjenigen sind, deren Gebrauch vom Englischen bedroht werden könnte. Ausser dem ungeregelten Spiel der Ausdehnung und des Niedergangs der Sprachen in der EG muss auch mit gezielten Eingriffen in diesem Bereich gerechnet werden².

Die Schweiz muss zum Beispiel entscheiden, welches ihre Position hinsichtlich der Frankophonie sein soll. Die Frankophonie versucht, als Gegen gewicht gegen den Einfluss des Englischen zu wirken. Man kann hoffen, dass die Schweiz zwischen der Entwicklung der Frankophonie (als Alternative zum monolithischen Gewicht des Englischen) und ihrem eigenen Streben nach innerer Mehrsprachigkeit eine Parallelle bemerken wird. Zu diesem Zwecke sollte die Schweiz mit einem präzisen Programm ein aktiver Teilnehmer an der Frankophonie werden. Sie könnte dann ihre Stimme denen Québécs, Belgiens und mehrerer westafrikanischer Länder anfügen und dazu beitragen, die französische Sprache zum gemeinschaftlichen Eigentum der gesamten Frankophonie zu machen, statt eines Bereiches, in dem Frankreich sich immer noch Sonderrechte herausnimmt. Dies ist eine bedeutende Erfolgsbedingung: Es muss betont werden, dass die heutige Ausstrahlung der englischen Sprache wenigstens zum Teil auf der Tatsache beruht, dass sie kein Privatrevier Englands mehr ist. Vielmehr können Australier, Inder, Kanadier oder Nigerianer auf gleiche Art und Weise die Entwicklung der englischen Sprache mitbestimmen. Die Sprache wird jeden Tag von verschiedenen Gemeinschaften neu erschaffen, die auf diesem Gebiet die gleiche Legitimität besitzen (siehe *Bryson, 1990; McCrum, Cran und MacNeil, 1986*).

Diese Beispiele zeigen, dass die Schweiz sich mit einer internationalen sprachpolitischen Perspektive und einem ebensolchen Programm ausstatten muss. Ein weiteres, treffendes Beispiel ist jenes der Konsequenzen der zeitgenössischen Immigrationsströme. Ob sie es mag oder nicht: Die Schweiz driftet in Richtung einer steigenden Vielfältigkeit. Dabei geht es nicht nur um die Zahlen: Das Wesen der Einwanderung hat sich im Laufe der Zeit verwandelt, indem die Umstände der heutigen Einwanderung in die reichen Länder sehr wenig mit denen des 19. Jahrhunderts zu tun haben (*Salt, 1989*). Die Entwicklung und der Preisrückgang der Telekommunikationsmittel sowie eine bedeutend erhöhte internationale Mobilität ermöglichen es jetzt, die Beziehungen mit dem Herkunftsland zu relativ niedrigen Kosten fortzusetzen. Die Anpassung oder gar die Assimilation haben heute eine ganz andere Bedeutung (*Grin, im Druck*). In zehn, zwanzig oder fünfzig Jahren könnte die schweizerische Mehrsprachigkeit andere, von Einwande-

rungsgemeinschaften gesprochene Sprachen einschliessen. Unabhängig von gesellschaftlichen Präferenzen und deren Ausdruck durch die politischen Instanzen wird dieser Vorgang die private und offizielle Rolle unserer vier Landessprachen und besonders die im neuen Artikel hervorgehobene gegenseitige Verständigung zwischen Sprachgemeinschaften beeinflussen. Die Behandlung dieser vermehrten Vielfältigkeit kann nicht ausschliesslich innerhalb des helvetischen Mikrokosmos stattfinden. Dies erfordert eine Gesamtperspektive bezüglich der Mehrsprachigkeit und der ethnischen Vielfalt. Darum muss die Schweiz auch mit anderen Ländern, Gebieten und supranationalen Organisationen zusammenarbeiten.

Die politischen Mittel der Sprachplanung

In den vorhergehenden Abschnitten habe ich zu zeigen versucht, dass die schweizerische sprachpolitische Praxis es verpasst hat, sich mit den geeigneten Mitteln auszustatten, indem sie sich auf eine enge juristische Betrachtungsweise beschränkt hat, auf ausländische Erfahrungen kaum geachtet hat und sich irrigerweise als Insel betrachtet. Um solche Versäumnisse sowie die Ratlosigkeit gegenüber nicht mehr zu übersehenden Sprachproblemen zu erklären, kann man auf eine gemeinsame Ursache zurückgreifen: Die Schweiz hat immer verneint, dass sie eine wirkliche Sprachpolitik brauche, obwohl sie gleichfalls behauptete, die Beziehungen zwischen vier Landessprachen, selbst im minimalsten Sinne, zu verwalten. Ein solcher Widerspruch kann nur in eine Sackgasse führen. Es ist höchste Zeit, dass die Schweizer Sprachpolitik ihre eigene Existenz anerkennt und sich mit den notwendigen Mitteln ausstattet.

Um die im neuen Verfassungsartikel bezeichneten Ziele zu erreichen und um auf die neuen Umstände reagieren zu können, aus denen die Politiker bisher nur teilweise die Konsequenzen gezogen haben, kann es sich die Schweiz nicht leisten, auf eine durchdachte Vorgehensweise zu verzichten. Sie braucht dafür eine geeignete Instanz. Es reicht auch nicht mehr aus, sich wie in der Vergangenheit ausschliesslich auf die Auslegung eines Gesetzes durch die Urteile des Bundesgerichts zu verlassen (*Rossinelli, 1989; Viletta, 1991*). Die Schweiz braucht eine Einrichtung, um die verschiedenen Phasen und Bestandteile einer effektiven Sprachpolitik zu analysieren, zu bestimmen, vorzuschlagen, zu implementieren, anzuwenden, zu koordinieren und fortlaufend zu bewerten.

Die Gründung einer neuen Einrichtung mit dem Rang eines *Bundesamtes für Sprachen* im *Eidgenössischen Departement des Innern* wird sich früher oder später als unentbehrlich erweisen. Diese Idee wurde bereits von den Autoren des Berichts vom August 1989 in Betracht gezogen und behält ihre Gültigkeit weiterhin: Dafür wird ein neues Gesetz die mageren sprachlichen

Kompetenzen, die im neuen Art. 116 BV der Eidgenossenschaft bewilligt werden, voll ausschöpfen müssen. Es wäre verfrüht, die genaue Struktur eines Bundesamtes für Sprachen festzulegen. Man kann trotzdem daran erinnern, dass es anderswo ähnliche Ämter schon gibt, zum Beispiel in Irland, Friesland, Katalonien, Kanada oder Indien. Der heutige *Bwrdd yr Iaith Gymraeg* in Wales hat eine unkomplizierte Struktur mit sechs Mitarbeitern, kann aber durch Beiräte auf mehr als fünfzig Personen zurückgreifen. Zu den Aufgaben dieses Amtes zählen die Beratung, die Untersuchung und die Unterstützung der walisischen Sprache. Der *Hizkuntza Politikarako Idazkaritza Nagusia* im Baskenland zählt ungefähr dreissig Mitarbeiter und schliesst eine sehr aktive Forschungsabteilung ein. Québec seinerseits verfügt seit 1977³ über drei verschiedene, spezialisierte Sprachämter (der *Conseil*, der *Office* und die *Commission de protection de la langue française*), die in der Ausführung mannigfacher Aufgaben (von Forschung über juridische Dienste bis hin zu sprachpraktischer Unterstützung für Betriebe) mitarbeiten. Mehr als 300 Personen sind damit beschäftigt.

In der Schweiz könnte dann ein *Bundesamt für Sprachen* eine grössere oder kleinere Struktur haben, je nachdem, wie die Aufgabenteilung zwischen den Kantonen und der Eidgenossenschaft in den künftigen gesetzlichen Texten aussehen wird. Die schliesslich beschlossene Regelung mag im Laufe der Zeit geändert werden, um sich einer stets weiterentwickelnden sprachlichen Umwelt anzupassen. Zu einem Zeitpunkt, in dem finanzielle Zwänge einige Kantone in anderen Kompetenzgebieten zur Kooperation bewegen (wie zum Beispiel im Schulwesen, wo der gemeinsame Einkauf von Schulbedarf zu nennenswerten Einsparungen Gelegenheit gäbe), ist es auch logisch, im sprachlichen Bereich zusammenzuarbeiten. Dennoch könnte keine interkantonale Konferenz über Sprachplanung genügen. Die vorangehende Diskussion zeigt, dass der Erfolg der schweizerischen Sprachpolitik die Gründung einer sprachpolitischen Instanz mit klaren Aufgaben, geeigneten Mitteln und ausreichendem Budget erfordert und dass eine solche Instanz auf Bundesebene angesiedelt werden muss.

Eine der Sprachplanung gewidmete Einrichtung gewährleistet vor allem eine effizientere Sprachpolitik. Darüberhinaus erlaubt es diese Regelung, auf eine breitere politische Dimension zu achten, insbesondere auf folgende zwei Aspekte.

Erstens: «*Le pouvoir politique ne peut pas ne pas s'occuper de la langue*» (Lapierre [1988: 38]). Auch politische Entscheidungen bestimmen das Bild, das die Gesellschaft von sich selber abgeben will. Also betrifft die Sprachpolitik die gesamte Schweiz, und dies muss eindeutig erkannt werden. Die Aufstellung eines Bundesamtes für Sprachen würde es erlauben, die Sprachpolitik als eine gemeinsame Angelegenheit der ganzen Schweiz anzusehen und damit ihre Orientierungen für die Zukunft festzulegen.

Zweitens reicht die Bedeutung dieses Unternehmens weit über die schweizerischen Grenzen hinaus. In der Tat, und trotz ihrer Schwächen, ist es der alltäglichen gesellschaftlichen Praxis und dem bestehenden institutionellen Arrangement der Beziehungen zwischen den vier Landessprachen gelungen, die in anderen mehrsprachigen Ländern beobachtbare Bitterkeit (oder sogar offene Konflikte) zu vermeiden. Insoweit behält der Sonderfall Schweiz seinen Wert als Beispiel oder Symbol, und es ist daher mehr als nötig, dass das *aggiornamento* ihrer Sprachpolitik erfolgreich ist. Mit anderen Worten ist es die Schweiz der internationalen Gemeinschaft schuldig zu zeigen, dass sie in der Lage ist, eine sprachpolitische *Vorgehensweise* zu entwickeln und eine lebendige und ausgewogene Mehrsprachigkeit zu erhalten. Im jetzigen internationalen Kontext von Ausbruch ethnischer und sprachlicher Feindseligkeit könnte man befürchten, dass das Zerbröckeln des schweizerischen Modells ein unheilvolles Beispiel gäbe: Wenn selbst die Schweiz scheitert, wem könnte es dann gelingen?

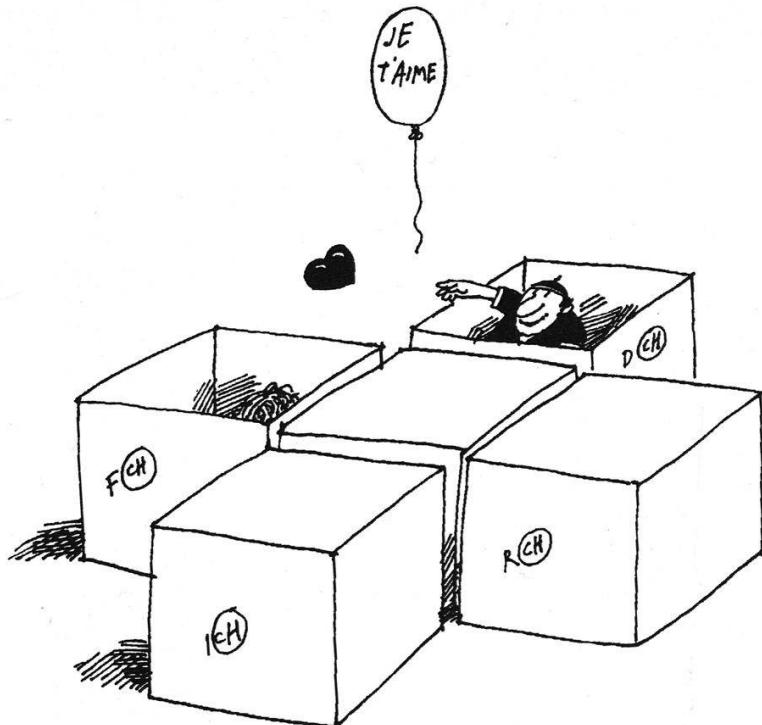
Literatur

- Bianconi, Sandro (1992), «Per un territorio metaforico. Alcune considerazioni su territorio, lingua e scuola», *Babylonia*, 0, 21–26.
- Brenner, Reuven (1991), «Canadian Choices», in Broadway Robin et alii, (eds), *Economic Dimensions of Constitutional Change*, The John Deutsch Institute, Kingston, 117–148.
- Bryson, Bill (1990), *Mother Tongue*, Avon Books, New York.
- Bundesrat (1991), Botschaft über die Revision des Sprachenartikels der Bundesverfassung (Art. 116 BV), 91.109, Bundeskanzlei, Bern.
- Bwrdd yr Iaith Gymraeg / Welsh Language Board (1990), *Practical Options for the Use of Welsh in Business*, brochure, Cardiff.
- Calvet, Louis-Jean (1987), *La guerre des langues et les politiques linguistiques*, Payot, Paris.
- Camartin, Iso (1989), «Les relations entre les quatre régions linguistiques», in Schläpfer Robert, (dir.), *La Suisse aux quatre langues*, Zoé, Genève, 251–292.
- Camartin, Iso (1990), «Die Nöte der Rätoromanen mit ihrer unvermeidlichen Mehrsprachigkeit», in Vouga Jean-Pierre et Hodel Max Ernst, (dir.), *Die Schweiz im Spiegel ihrer Sprachen*, Sauerländer, Aarau, 83–86.
- Cathomas, Bernard (1988), «Les Grisons: canton trilingue», in Institut National Genevois, (dir.), *Majorités et minorités linguistiques en Suisse*, L'âge d'homme, Lausanne.
- Cooper, Robert (1989), *Language Planning and Social Change*, Cambridge University Press, Cambridge.
- Coulmas, Florian, (ed.) (1989), *A Language Policy for the European Community*, Mouton de Gruyter, Berlin.
- Dürmüller, Urs (1991), «Swiss Multilingualism and Intranational Communication», *Sociolinguistica*, 5, 111–159.
- Eidgenössisches Departement des Innern, 1989, *Zustand und Zukunft der viersprachigen Schweiz*, 301.930, Bundeskanzlei, Bern.
- Europäisches Büro für weniger verbreitete Sprachen (1991), «Die weniger verbreiteten Sprachen unserer Gemeinschaft», *Contact Bulletin*, 8, 1–20.
- Fishman, Joshua (1991), *Reversing Language Shift, Multilingual Matters*, Clevedon.
- Froidevaux, Didier (im Druck), «*Helvétie multilingue et Suisse monolingue*», Europe.

- Furer, Jean-Jacques (1981), *La mort du romanche*, Casa Editura Revista Retoromontscha, Cuera, 1981.
- Furer, Jean-Jacques (1984), «Promozion dil romontsch: 25 exempels particulars ord tiaras jastras», Ischi Semestril, 69, 9–41.
- Furer, Jean-Jacques (1991), *La germanisaziun en Surselva*, Texte présenté à la 3^{ème} Scuntrada, Laax.
- Furer, Jean-Jacques (1992), «Plurilinguisme en Suisse: un modèle?» in Giordan, H. (dir.), *Les minorités en Europe, droits linguistiques et droits de l'homme*, Kimé, Paris, 193–212.
- Generalitat de Catalunya (1988), *La llengua en el món del comerç*, Direcció General de Política Lingüística, Barcelone.
- Grin, François (1991), «The Estonian Language Law: Presentation with Comments», *Language Problems and Language Planning*, 15, 191–201.
- Grin, François (1992), «Rumantsch Vesaivel», in Cathomas, B. et alii (dir.), *Materialias Scuntrada 1991*, Lia Rumantscha, Cuira, 139–154.
- Grin, François (im Druck), «Combining Immigrant and Autochthonous Language Rights: A Territorial Approach to Multilingualism», in Skutnabb-Kangas T. et Phillipson R., (eds), *Linguistic Human Rights*, Cambridge University Press, Cambridge.
- Keller, Peter (1990), «Legal aspects of language choice in schools: possibilities and limits for language immersion programs in Switzerland», *Multilingua*, 9, 105–112.
- Labrie, Normand (1992), «L'analyse de l'aménagement linguistique», in Giordan, H. (dir.), *Les minorités en Europe, droits linguistiques et droits de l'homme*, Kimé, Paris, 63–77.
- Lapierre, Jean-William (1988), *Le pouvoir politique et les langues*, Presses Universitaires de France, Paris.
- Laponce, Jean (1992), «Canada, Switzerland, and Talcott Parsons», *Queen's Quarterly*, 99, 267–279.
- Leitner, Gerhard (1991), «Europe 1992: A Language Perspective», *Language Problems and Language Planning*, 15, 282–296.
- Lüdi, Georges, de Pietro, François et Paploïzos, Lilli (1989/90), «Etranger dans son propre pays: dimensions linguistiques de la migration interne en Suisse», *Ethnologica Helvetica*, 13/14, 269–297.
- McCrum, Robert, Cran, William et MacNeil, Robert (1986), *The Story of English*, Faber and Faber, London.
- McRae, Kenneth (1983), *Conflict and Compromise in Multilingual Societies: Switzerland*, Wilfrid Laurier University Press, Waterloo (Ontario).
- Raffestin, Claude (1982), «La torpeur du consensus ou comment évincer la langue française des échanges culturels helvétiques», *Anthropologie et Sociétés*, 6, 71–80.
- Regierung von Québec (1989), Loi 101, *Charte de la langue française*, Editeur officiel du Québec, Québec.
- Ris, Roland (1989), «Sprachenprobleme in der Schweiz und ihre Auswirkungen auf die Medien», in *Langues régionales et communications de masse*, Rapport final de la Commission nationale suisse pour l'UNESCO, Berne, 28–46.
- Ris, Roland (1990), «Diglossie und Bilingualismus in der deutschen Schweiz: Verirrung oder Chance?», in Vouga Jean-Pierre et Hodel Max Ernst, dir., *Die Schweiz im Spiegel ihrer Sprachen*, Sauerländer, Aarau, 40–49.
- Rossinelli, Michel (1989), «La question linguistique en Suisse: Bilan critique et nouvelles perspectives juridiques», *Revue de droit suisse*, 108, 163–193.
- Rubin, Joan et Jernudd, Björn (eds) (1971), *Can Language Be Planned?* University of Hawaii Press, Honolulu.

- Salt, John (1989), «A Comparative Overview of International Trends and Types, 1950–80», *International Migration Review*, 23, 431–456.
- Schläpfer, Robert, (dir.) (1982), *Die Viersprachige Schweiz*, Benziger Verlag, Zürich (La Suisse aux quatre langues, Zoé, Genève, 1985).
- Schmid, Carol (1981), *Conflict and Consensus in Switzerland*, University of California Press, Berkeley.
- Vileta, Rudolf (1991), Le plurilinguisme dans les domaines fédéraux de la Confédération suisse, Vortrag zum Symposium «Etat et population plurilingue», Barcelona.
- Vouga Jean-Pierre et Hodel Max Ernst (dir.) (1990), *Die Schweiz im Spiegel ihrer Sprachen*, Sauerländer, Aarau.
- Voyame Joseph (1989), «Le statut des langues en Suisse», in Pupier Paul et Woehrling José, (dir.), *Langue et Droit*, Wilson & Lafleur, Montréal, 343–350.

¹ Dieser Artikel hat die finanzielle Unterstützung des Nationalfonds und der Holderbank-Stiftung genossen. Fruchtbare Diskussionen mit Bernard Cathomas, Alain Pichard, Chasper Pult, Roland Ris und Joseph Voyame, denen hiermit gedankt sei, haben zum Entstehen des Artikels beigetragen. Die hier wiedergegebene Meinung ist jedoch ausschliesslich die des Autors. –² Die EG vertritt die Meinung, dass die Sprachplanung, obwohl sie in der Kompetenz der Mitgliedstaaten liegt, dennoch auf gemeinschaftlicher Ebene definierten Normen entsprechen muss. In einer Entscheidung vom 28. November 1989 (AZ 371/87, Anita Groener und «The Minister for Education and the City of Dublin Vocational Educational Committee») bestätigte das Europäische Gericht die Legitimität der von den Mitgliedstaaten beschlossenen Vorschriften (in diesem Fall Irland), vermerkte aber, dass es Beschränkungen der Autonomie der nationalen politischen Entscheidungen gäbe und wies den Standpunkt der französischen Regierung zurück, die behauptete, die Sprachpolitik gehöre nicht zu den Zielen der Gemeinschaft (Labrie 1992: 74). –³ Vorbehältlich der anstehenden Änderungen des Gesetzes.



Aus: «Fondue und Röschi», Schriftenreihe der Vontobel Holding, Zürich 1993, Text: Marcel Schwander, Illustrationen: Nico.